



Brüssel, den 24. Februar 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0039(COD)**

**6425/23
ADD 1**

**CODEC 189
ESPACE 5
RECH 45
COMPET 108
IND 53
EU-GNSS 8
TRANS 60
AVIATION 34
MAR 22
TELECOM 40
MI 113
CSC 77
CSCGNSS 2
CFSP/PESC 280
CSDP/PSDC 130**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Gemeinsame politische Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Finanzierung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027

Das Europäische Parlament und der Rat kommen unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens überein, dass für die Finanzierung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 indikativ folgende Mittel bereitgestellt werden:

- 200 Mio. EUR aus Spielräumen an nicht zugewiesenen Mitteln der Rubriken 1 und 5;
- 1 450 Mio. EUR aus Beiträgen aus den Rubriken 1, 5 und 6.

Gemeinsame politische Erklärung des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit Horizont Europa

In der Gemeinsamen Erklärung zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm¹ sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission übereingekommen, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ oder seines Vorgängers „Horizont 2020“² ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

In der Erklärung zur Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (1)³ einigten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf eine indikative Aufteilung dieses Betrags in Höhe von bis zu 300 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 für das Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“, insbesondere für die Quantenforschung.

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans kommen das **Europäische Parlament, der Rat und die Kommission** überein, dass im Rahmen des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ von Horizont Europa ein Richtbetrag von 200 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 für Forschungstätigkeiten im Bereich der sicheren Konnektivität bereitgestellt wird.

¹ ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 3.

² Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

³ ABl. C 185 vom 12.5.2021, S. 1.